

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

10117 Berlin, 29. Mai 2007
Charlottenstraße 47
Tel.: 030/20225-5266
Fax.: 030/20225-250
anne.wohlfeil@dsgv.de
Dr. Wf/tan

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Eduard Oswald, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements Unser Az.: ST-BürgerEngG

Sehr geehrter Herr Oswald,

wir danken Ihnen für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 11. Juni 2007 und für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Die Kreditwirtschaft, die sich unmittelbar bzw. mittelbar über ihre Stiftungen in hohem Maße gesellschaftlich engagiert und auch ihre Kunden dabei beratend unterstützt, begrüßt den Gesetzentwurf ausdrücklich. Die Bedeutung bürgerschaftlichen Engagements nimmt immer mehr zu. Großzügigere Abzugsmöglichkeiten von Zuwendungen helfen dabei, die gesetzten Ziele zu verwirklichen. Darüber hinaus wird das „neue“ Recht durch die Vereinheitlichung der Regelungen im Ertragsteuerrecht und der Abgabenordnung zur Vereinfachung und Entbürokratisierung beitragen. Unter dem Aspekt der Vermeidung unnötiger bürokratischer Regelungen ist aus Sicht der Kreditwirtschaft nicht zuletzt auch positiv zu vermerken, dass bei Buchungsbestätigungen für den vereinfachten Zuwendungsnachweis auf Angaben verzichtet wird, die aus technischen Gründen nicht aufgebracht werden können.

Unsere Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen sind in der **Anlage** zusammengestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den

ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

i.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Manfred Materne', written in a cursive style.

Manfred Materne

Anlage

Zu Art. 1 Nr. 3 sowie Art. 3 Nr. 1 (§ 10b Abs. 1 Nr. 1 EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2a KStG)

In § 10b Abs. 1 Nr. 1 EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 a. KStG wird der Abzug von Zuwendungen auf 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte bzw. des Einkommens erhöht. Demgegenüber bleibt die Alternativgrenze von 2 % der Summe der gesamten Umsätze unverändert. Damit können Kreditinstitute, die bisher wegen geringer Gewinne die 2 %-Umsatzgrenze angewendet haben, nicht von der Neuregelung profitieren. Auch bei Holdinggesellschaften, die den Refinanzierungsaufwand innerhalb eines Konzerns tragen und kein eigenes operatives Ergebnis generieren, ist die Umsatzgrenze von Bedeutung, da der für die 20 %-Grenze maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte häufig eher gering ist. Insofern ist zu berücksichtigen, dass die Ermittlung des Spendenhöchstbetrags auch innerhalb einer Organschaft nicht konsolidiert erfolgt, so dass die Ergebnisse der Organgesellschaften auf Ebene der Organmutter dabei nicht einbezogen werden. Aus Sicht der Öffentlichkeitsarbeit ist es in der Regel jedoch erwünscht, dass Spenden über die Holdinggesellschaft (Organmutter) erfolgen, da diese die „Marke“ des Konzerns repräsentiert. Um die Spendenbereitschaft nicht durch formale Hindernisse zu bremsen, wäre die Erhöhung der Umsatzgrenze auf 4 % daher eine erhebliche Erleichterung.

Wir schlagen daher vor, die Umsatzgrenze entsprechend anzupassen und auf 4 % zu erhöhen.

Zur Art. 1 Nr. 3 (§ 10b Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 EStG)

In § 10b Abs. 1 wird in Satz 1 und Satz 2 EStG weiterhin zwischen Zwecken unterschieden, die durch Abzug von Spenden und Mitgliedsbeiträgen gefördert werden können und solchen, die nur durch Spenden gefördert werden können. In diesem Zusammenhang wird im Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung (Bundestags-Drucksache 16/5200, S. 13) unter den Zielen des Gesetzgebungsvorhabens genannt (Nr. 9): „Rücksichtnahme auf besondere Verhältnisse im kulturellen Bereich durch verbesserten Sonderausgabenabzug für Mitgliederbeiträge an Vereine zur Förderung kultureller Einrichtungen.“ Der Vorbereitung dieses Ziels dient offenbar auch die Aussetzung der Anwendung des BMF-Schreibens vom 19. Januar 2006 (IV C 4 - S 2223 - 2/06; zur Frage der Absetzbarkeit von Mitgliedsbeiträgen bei Förderung kultureller Zwecke) durch das BMF-Schreiben vom 13. Dezember 2006 (IV C 4 - 2223 - 123/06). Durch § 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EStG soll zukünftig bei „kulturellen Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen“, der Abzug von Mitgliedsbeiträgen versagt werden. Dies entspricht nahezu wörtlich der derzeitigen Regelung in § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStDV i.V.m. Anlage 1, Abschnitt B Nr. 2.

Erfreulicherweise wurde unsere Anregung aus der Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes, das oben genannte Ziel zumindest in der Begründung des Gesetzes klarer zu formulieren (Schreiben der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände vom 22.01.2007 an das Bundesministerium der Finanzen), in der Begründung des Regierungsentwurfs (Bundestags-Drucksache 16/5200, S. 18) verwirklicht und eine aus unserer Sicht klare und praktikable Formulierung gewählt. Allerdings hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 30. März 2007 (Drucksache 117/07, Ziffer 6) gebeten zu prüfen, ob die Ausführungen zur Abziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen in diesen Fällen durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen gesichert sind und im Übrigen moniert, dass eine derartige Regelung nicht sachgerecht und missbrauchsanfällig sei. Die Bundesregierung wiederum hat in ihrer Gegenäußerung (Anlage 3 zur Bundestags-Drucksache 16/5200) die Bedenken des Bundesrates nicht zurückgewiesen, sondern zugesagt, der Bitte um Prüfung zu entsprechen.

Aus unserer Sicht kommt der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck in der vorgesehenen Formulierung von § 10b EStG in Verbindung mit der zugehörigen Begründung hinreichend zum Ausdruck. Die weiteren Ausführungen des Bundesrates sind nach unserer Auffassung nicht zutreffend. Es liegt keine Entgeltlichkeit bei Gewährung von Vergünstigungen vor, da diese nicht zwangsläufig in Form einer direkten Gegenleistung von den Mitgliedern in Anspruch genommen werden, sondern lediglich einen Anreiz bilden sollen, überhaupt Mittel zur Verwirklichung des gemeinnützigen Vereinszwecks durch die Mitgliedschaft zur Verfügung zu stellen und diesen so zu fördern. Allein theoretisch mögliche Missbräuche – die auch bei vielen anderen existierenden Steuervergünstigungen

Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses vom 29. Mai 2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

gen denkbar wären - dürfen nicht dazu führen, dass Mitgliedsbeiträge an Vereine zur Förderung kultureller Einrichtungen faktisch von einer Förderung ausgeschlossen werden.

Wir schlagen daher vor, die vorgesehene Förderung von Mitgliedsbeiträgen an Vereine zur Förderung kultureller Einrichtungen beizubehalten.

Zu Art. 2 Nr. - neu -

Wir begrüßen es, dass der besondere Zuwendungsbetrag an Stiftungen nach § 10b Abs. 1a EStG nicht mehr nur für Neugründungen gilt und überdies auf 750.000 Euro erhöht wird. Auch die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme (Bundesrats-Drucksache 117/07) vorgeschlagene darüber hinausgehende Erhöhung auf 1 Mio Euro halten wir im Sinne einer ausreichenden Kapitalausstattung von Stiftungen für sinnvoll. Die Rahmenbedingungen zur Erwirtschaftung von Mitteln zur Verfolgung des Stiftungszwecks sollten spürbar verbessert werden.

Allerdings halten wir es weder für sach- noch für systemgerecht, dass dieser Abzugsbetrag nicht auch Körperschaften gewährt wird. Auch diese wollen im Rahmen ihres sozialen Engagements Neugründungen bzw. Zustiftungen fördern und würden durch die Nichtgewährung des gesonderten Abzugsbetrages hieran gehindert.

Um einen Gleichlauf in Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sowie eine Gleichbehandlung der Steuersubjekte zu erreichen, schlagen wir daher vor, eine § 10b Abs. 1a EStG entsprechende Regelung für Körperschaften in das KStG aufzunehmen.

Bürokratische Belastungen

Abschließend möchten wir die generelle Empfehlung des Normenkontrollrates (vgl. Anlage 1 zu Bundestags-Drucksache 16/5200) ausdrücklich unterstützen, wonach in Zukunft in den Entwürfen für Steuergesetze bereits Informationen über die speziellen Verwaltungsverfahren hierfür und die damit verbundenen Informationspflichten vorgelegt werden sollen. Denn Rechtsgrundlage für bürokratische Belastungen im Steuerrecht sind häufig nicht unmittelbar die Gesetze selbst, sondern Ausführungsbestimmungen der Finanzverwaltung (Richtlinien, Erlasse). Es ist daher zwingend erforderlich, auch die Informationskosten abzuschätzen, die durch diese Regelungen entstehen. Nur so kann unnötige Bürokratie effektiv vermieden werden.